STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 009 487

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Applied Economics and Data Science, M.Sc.
Hochschule:	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort:	Oldenburg
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende zusätzliche Auflage avisiert:

Die Beschreibungen der Prüfungsarten der einzelnen Module in den Unterlagen der Hochschule müssen übereinstimmen. (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

Dies war darin begründet, dass die Studiengangsunterlagen hinsichtlich der Dokumentation der Module inkonsistent erschienen bzw. nach der damaligen Prüfung des Akkreditierungsrates keine zuverlässige Information über die Prüfungsform der einzelnen Module ermöglichten.

Im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahme hat die Hochschule allerdings den Prozess zur Festlegung der Prüfungsform dargelegt. Zudem hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme überarbeitete Fassungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnungen eingereicht, in denen die verbleibenden redaktionellen Unschärfen nun inzwischen behoben sind.

Der Akkreditierungsrat sieht deshalb von der Erteilung der Auflage ab. Aus denselben Gründen kann nun auch der zunächst vorgesehene Hinweis zum Modulhandbuch entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung folglich nun nur noch mit folgendem Hinweis:

§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO sieht vor, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Am zu akkreditierenden Studienprogramm nehmen Studierende mit unterschiedlichen Informatikvorkenntnissen teil. In diesem Zusammenhang begrüßt der Akkreditierungsrat das Angebot von Brücken- und Grundlagenkursen und weist auf die Empfehlung des Gutachtergremiums hin, die Vorkenntnisse der Studierenden und den entsprechenden Studienerfolg unter Beobachtung zu halten, um ggf. gegensteuern zu können.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat